

Berlin, 01.01.2016

Merkblatt

zur Umsetzung der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) - gem. § 28 Abs. 6 SGB II ; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKGG

Verfahren für die BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ an offenen und gebundenen Ganztagsgrundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren sowie den weiterführenden Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, ab dem Jahr 2016.

Für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) gilt ein BuT-Eigenanteil von 1,00 € pro Tag und Mittagessen. Alle darüber hinaus gehenden Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch die BuT-Leistung übernommen. Zuschüsse zum Mittagessen für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler werden geleistet, wenn es sich um eine Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung handelt. Es muss sich um ein Mittagessen handeln, für das täglich eine warme Mahlzeit angeboten wird.

Der „berlinpass-BuT“, der für die Leistungsberechtigten ausgestellt wird, dient als Nachweis für den Anspruch. Durch die Vorlage des „berlinpass-BuT“ ist dem Erfordernis der „Beantragung“ (SGB II § 37 Abs. 1) genüge getan. Die Berechtigung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der „berlinpass-BuT“ vorgelegt wird. Nach Ende der Geltungsdauer des „berlinpass-But“ muss dieser erneut vorgelegt werden.

Antragsverfahren:

An offenen Ganztagsgrundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren legen die Leistungsberechtigten den „berlinpass-BuT“ ihres Kindes der Stelle vor, bei der sie den Betreuungsvertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) schließen. Dies ist entweder das Jugendamt des Bezirks oder der Träger der freien Jugendhilfe, mit dem die Schule bei der ergänzenden Förderung und Betreuung kooperiert.

An gebundenen Ganztagsgrundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren sowie den weiterführenden Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, legen die Leistungsberechtigten den „berlinpass-BuT“ ihres Kindes dem jeweiligen Anbieter des Mittagessens vor. Für die Schulen in freier Trägerschaft gelten in der Regel die gleichen Bedingungen wie an öffentlichen Schulen.

Abrechnungsverfahren für das Jugendamt, den Träger der freien Jugendhilfe und den Anbieter:

Für die Abrechnung der finanziellen Aufwendungen für das Schulmittagessen im Rahmen des Bildungspaketes übermittelt das Jugendamt, der Träger der freien Jugendhilfe oder der Anbieter dem Schulamt die folgenden Daten der leistungsberechtigten Schüler und Schülerinnen je Schulstandort:

Vorname,

Name,

Geburtsdatum,

Art der Leistungsberechtigung („B1“; „B2“; „L“),

Gültigkeitsdauer des „berlinpass-BuT“.

Das Schulamt gleicht den Differenzbetrag zum BuT-Eigenanteil der Leistungsberechtigten für das Schulmittagessen nur auf der Grundlage der oben genannten Daten aus (siehe Formular Schul II 175-3). Den Trägern der freien Jugendhilfe wird der Differenzbetrag im Fachverfahren ausgeglichen.

Abrechnungsverfahren für Leistungsempfänger der BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“:

1. Abrechnungsverfahren für die BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ an offenen Ganztagsgrundschule und sonderpädagogischen Förderzentren an Schultagen **und** in den Ferien

Ab dem Jahr 2016 gilt gemäß der Ausführungsvorschrift über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) ein monatlicher pauschaler BuT-Eigenanteil für Leistungsrechte in Höhe von 19,10 €. Dieser Betrag ist für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung gültig und wird monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.

Die Leistung aus dem BuT-Paket ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Elternanteil für das Mittagessen von 37,00 € und dem zu leistenden BuT-Eigenanteil. Diese liegt ab dem 1. Januar 2016 monatlich bei 17,90 €.

2. Abrechnungsverfahren für die BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ für die Jahrgangsstufe 5-6 an offenen Ganztagsgrundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren an Schultagen **ohne** Ferienbetreuung

Ab dem Jahr 2016 gilt ein monatlicher pauschaler BuT-Eigenanteil für Leistungsberechtigte in Höhe von 15,80 €. Dieser Betrag ist für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung gültig und wird monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.

Die Leistung aus dem BuT-Paket ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Elternanteil für das Mittagessen von 37,00 € und dem zu leistenden BuT-Eigenanteil. Diese liegt ab dem 1. Januar 2016 monatlich bei 21,20 €.

3. Abrechnungsverfahren für die BuT-Leistung „Mittagsverpflegung“ an gebundenen Ganztagsgrundschulen für die Jahrgangsstufen 1-6, an offenen Ganztagsgrundschulen und sonderpädagogischen Förderzentren ausschließlich für die Ferienbetreuung sowie an den weiterführenden Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird

Der Anbieter ändert ggf. bestehende Einzelverträge mit leistungsberechtigten Eltern oder leistungsberechtigten volljährigen Schüler/-innen vom bisher zu zahlenden Betrag auf den Preis von 1,00 € pro Tag und Mittagessen. Der Anbieter stellt dem Leistungsberechtigten monatlich eine tagesgenaue Rechnung über die in Anspruch genommenen Mahlzeiten zum Preis von je 1,00 €.

Liegt kein Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Leistungsberechtigten vor, führt der Anbieter den Nachweis über die Einnahme einzelner Mahlzeiten, die von den Leistungsberechtigten in bar bezahlt wurden.